

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/15/9202</b>			
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Status: öffentlich Datum: 04.02.2015 Verfasser: Arne Longeric			
<b>Beschluss über die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Klütz führt ein gemeindeeigenes Wappen seit 2. April 1997.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 28. Mai 2001 ist eine neue Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Weitergabe des Wappens der Stadt Klütz beschlossen worden. Diese Entgeltordnung wurde nunmehr überarbeitet. Dazu hat die Verwaltung einen Entgeltordnungsentwurf in Anlehnung an bereits vorhandene Entgeltordnungen anderer Gemeinden und Städte erarbeitet.

Von einer synoptischen Darstellung der Änderungen ist Abstand genommen worden, da die Novellierung weitreichender ist.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen in unbekannter Höhe

## **Anlagen:**

- ENTWURF: Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen
- Entgeltordnung über die Weitergabe des Wappens vom 28. Mai 2001

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

# Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Vergabe des Verwertungsrechts für das Stadtwappen

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Recht zur Verwertung des Stadtwappens steht ausschließlich der Stadt Klütz zu (§ 12 BGB). Dieses Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie jedes sonstige Verwendungsrecht.
- (2) Jede Verwendung des Stadtwappens für nicht-gemeindliche Zwecke bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Klütz. Dabei werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Genehmigung erfolgt stets widerruflich und befristet für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Stadt Klütz erhebt für die Erlaubnis zur Verwertung des Stadtwappens ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung.

Ein Entgelt **wird nicht** erhoben:

- bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken)
- bei der Verwendung durch Vereine und Institutionen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Klütz, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Stadt Klütz entgegenstehen
- bei der Verwendung durch Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die in der Stadtvertretung vertreten sind
- bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten

## § 2 Entgeltgrundsätze

Der die Verwendung des Wappens Beantragende ist verpflichtet, über Art, Umfang, voraussichtliche Stückzahl und Nettoverkaufspreis pro Stück seines Produktes Auskunft zu erteilen. Auch ist er verpflichtet, die Stadt zu gegebener Zeit über weitere Serien bzw. Neuauflagen des Produktes zu informieren.

## § 3 Entgelte für Verkaufsprodukte und Sammlerobjekte

Bei der Verwendung auf Produkten mit Souvenircharakter und Sammelobjekten beträgt das jährliche Entgelt **30,00 EUR**.

#### **§ 4 Entgelte für Wertgegenstände**

Bei höherwertigen Wertgegenständen (Schmuckstücke, Uhren, hochwertige Porzellane, u.ä.) beträgt das jährliche Entgelt **90,00 EUR**.

#### **§ 5 Einzelfälle**

In besonderen Fällen ist eine Abweichung von dieser Festsetzung möglich. In Fällen, die dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt bzw. nicht erhoben. Die Bemessung der Gebühr richtet sich dabei insbesondere nach der wirtschaftlichen Bedeutung der eingeräumten Verwertungsberechtigung.

#### **§ 6 Anwendung dieser Entgeltordnung**

Die Entgeltordnung findet vom ... Anwendung.

Boltenhagen, (Datum)

G. Jung  
Bürgermeister

- Siegel -

**Entgeltordnung der Stadt Klütz  
über die Weitergabe des Wappens der Stadt Klütz  
(Währungsumstellung)  
vom 28. Mai 2001**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, folgendes Entgelt für die Weitergabe des Wappens der Stadt Klütz zu erheben:

- für private Nutzungen	40,00 DM / 21,00 Euro
hierbei beträgt das Nutzungsentgelt und die Verwaltungsgebühren	25,00 DM / 13,00 Euro 15,00 DM / 8,00 Euro
- für gewerbliche Nutzungen	150,00 DM / 77,00 Euro
hierbei beträgt das Nutzungsentgelt und die Verwaltungsgebühren	135,00 DM / 69,00 Euro 15,00 DM / 8,00 Euro

Auf Antrag kann dieses Nutzungsentgelt bei Gemeinnützigkeit unter Angabe des Nutzungsgrundes erlassen werden.

Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Entgeltordnung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit EURO.

Bis zum 31.12.2001 sind die dargestellten Geldbeträge in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.

Klütz, den 28. Mai 2001

  
\_\_\_\_\_  
(D. Fischer)  
Bürgermeister

